

## Richtlinie

### für Zuwendungen des Bayerischen Volkshochschulverbandes e.V. zum Förderprogramm „vhsdigital.bayern – Transfer und Innovationsprojekte mit Kompetenzgruppen“

Der Bayerische Volkshochschulverband e. V. (bvv) fördert entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 18.07.2024 und dieser Richtlinie Innovations- und Transferprojekte. Er gewährt dafür Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Das Förderprogramm „vhsdigital.bayern – Transfer und Innovationsprojekte mit Kompetenzgruppen“ ist die zentrale Maßnahme im Rahmen der verbandlichen Digitalisierungsstrategie 2025-2028. Es knüpft an das Förderprogramm vhs-Digitalverbünde (2021-2024) an und schafft den Rahmen für Initiativen und Projekte für Innovation und Transfer. Das Programm bietet finanzielle Unterstützung für Projekte, die innovative Lösungen und nachhaltige Modelle für die digitale Bildung und Verwaltung entwickeln. Zur Realisierung der übergeordneten Ziele der Digitalstrategie 2025-2028 „Heterogenität berücksichtigen, Transfer vhs-spezifisch leisten, digitalen Wandel begleiten, Kapazitäten bündeln, Synergien schaffen“ baut es auf dem Verbandsinstrument der Kompetenzgruppen auf.

#### 1. Förderziel und Zwecksetzung

Volkshochschulen sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, den digitalen Wandel aktiv mitzugestalten und für sich und andere Volkshochschulen nutzbar zu machen. Dies umfasst die Verbesserung der Programmplanung, die Implementierung digitaler Unterrichtsszenarien sowie die Optimierung von Verwaltungs- und Marketingaktivitäten.

#### 2. Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 26.04.2024 (Digitalstrategie 2025-2028) sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.07.2024 „Digitalstrategie - Konzept Transferprogramm überarbeitet“ mit Anlage „Kostenübersicht“.

#### 3. Fördergegenstand

Gefördert werden

- a) Transferprojekte als Folgeprojekte aus dem Förderprogramm vhs-Digitalverbünde
- b) Innovationsprojekte mit zu definierenden Inhaltsschwerpunkten

Die Projekte werden grundsätzlich von einer Kompetenzgruppe (vgl. §17 der bvv-Satzung) begleitet, um eine breite Beteiligung, einen bayernweiten Transfer und die effektive Anbindung an die Geschäftsstelle zu erzielen.

Die Projekte müssen den Zielen der Digitalstrategie 2025-2028 des Bayerischen Volkshochschulverbandes entsprechen.

Die Projektergebnisse müssen im Grundsatz auf alle bayerischen Volkshochschulen übertragbar sein.

## 4. Zuwendungsempfänger

### a) Transferprojekte

Antragsberechtigt sind ausschließlich Volkshochschulen, die Mitglied in einem vhs-Digitalverbund im Rahmen des Förderprogramms „vhs-Digitalverbünde“ sind oder waren. Es können auch mehrere Volkshochschulen aus einem Digitalverbund oder vhs-Digitalverbundübergreifend gemeinsam einen Antrag stellen. Eine Volkshochschule fungiert dabei als Lead-vhs.

### b) Innovationsprojekte

Antragsberechtigt sind alle durch den bvV geförderten Einrichtungen.

## 5. Laufzeiten

Die Laufzeit pro Projekt beträgt ab Projektbeginn mindestens sechs Monate und maximal zwei Jahre. Projektbeginn für Transferprojekte ist im Zeitraum 01.01.2025 - 30.06.2025. Der Projektbeginn für Innovationsprojekte liegt im Zeitraum 01.01.2025 - 30.09.2025. Kürzere Projekte können vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel auch noch zu einem späteren Zeitpunkt starten, insofern sie bis 30.09.2028 abgeschlossen sein können.

Eine Verlängerung der Projektlaufzeit kann in begründeten Fällen gewährt werden. Diese muss mind. 2 Monate vor Ende der regulären Projektlaufzeit beim Vorstand beantragt werden. Die Laufzeitverlängerung kann maximal 12 Monate betragen.

## 6. Art und Umfang der Förderung

### Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung. Ein Eigenanteil muss nicht eingebracht werden.

### Förderfähige Ausgaben und Förderhöhe

Das Fördervolumen pro Projekt muss mindestens 25.000 € und kann maximal 200.000 € betragen. Bei Innovationsprojekten wird das Fördervolumen mit der Ausschreibung der Projekte festgelegt. Bei Transferprojekten ergibt sich das Fördervolumen aus dem jeweiligen Antrag der Volkshochschule. Eine nachträgliche Erhöhung des Fördervolumens pro Projekt – auch über die vorläufige Grenze von 200.000 € hinaus ist auf begründeten Antrag und bei Verfügbarkeit von Mitteln innerhalb des Gesamtbudgets des Förderprogramms möglich.

Förderfähig sind Ausgaben für Dienstleistungen durch Dritte (bspw. Beratung, Training, Moderation), Sachmittel und Ausstattung, Personalaufwendungen, Aufwendungen für die Kompetenzgruppe (Tagegelder und Fahrtkosten) und sonstige Ausgaben, die belegbar in direktem Zusammenhang mit dem Projekt entstehen. Allgemeine, nicht projektspezifische Verwaltungskosten sind nicht förderfähig. Für Transfer- und Innovationsprojekte, die für die Dauer von einem Jahr oder länger angelegt sind, müssen Personalressourcen von mindestens 50% einer Vollzeitstelle zur Leitung der Kompetenzgruppe und zum Projektmanagement eingeplant werden.

### Ausschluss von Überkompensation

Die Förderung von Personal oder Sachmitteln aus Zuwendungen anderer Förderprogramme des bvV ist möglich, sofern es dadurch nicht zu einer Überkompensation der tatsächlichen Ausgaben kommt.

## 7. Antrags- und Auswahlverfahren

Anträge für Transfer- und Innovationsprojekte sind schriftlich unter Verwendung des Formulars "Förderantrag" einzureichen und müssen ein fachliches Konzept sowie einen Zeit- und Kostenplan enthalten.

Die Auswahl des Transfer- bzw. Innovationsprojekts sowie der jeweiligen Lead-vhs, die mit der Leitung der Kompetenzgruppe und dem Projektmanagement beauftragt wird, erfolgt in Abstimmung mit den Bezirksvorsitzenden durch den Vorstand.

Der Vorstand trifft die Entscheidung über die Bewilligung der Anträge und erstellt entsprechende Förderbescheide, die die jeweiligen Rechte und Pflichten sowie die operative Umsetzung der Förderabwicklung rechtsverbindlich regeln. Im Falle eines Zuschlags ist die beantragende Einrichtung automatisch die „Lead-vhs“.

Die Ausschreibung und Berufung von Kompetenzgruppen und deren Mitgliedern erfolgt nach der Antragsbewilligung durch den Vorstand in Abstimmung mit den Bezirksvorsitzenden sowie der ausgewählten Lead-vhs.

Die Anträge sind fristgerecht in schriftlicher Form auf elektronischem Wege in der Service-stelle Digitalisierung der bvv-Geschäftsstelle einzureichen unter [servicestelle.digitalisierung@vhs-bayern.de](mailto:servicestelle.digitalisierung@vhs-bayern.de).

## 8. Auswahlkriterien

### Kriterien für die Gesamtauswahl

- Abdeckung der Handlungsfelder der verbandlichen Digitalstrategie
- Beteiligung möglichst vieler bvv-Bezirke unter den Lead-vhs
- Beteiligung von größeren und kleineren Volkshochschulen
- Beteiligung von städtischen Volkshochschulen und Volkshochschulen im ländlichen Raum
- Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsstufen im Rahmen der Digitalen Transformation

### Kriterien für die Einzelbewertung

Der Antrag muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Fachliche Qualität
- klare Zielbeschreibung mit messbaren Erfolgsfaktoren
- Projektstruktur mit geplanten Meilensteinen
- substanzielle Transferpotentiale mit konkreter Nutzendarstellung für die vhs
- geplante Transferaktivitäten (bei Transferprojekten: Neuerungen/Anpassungen der Transferaktivitäten, Notwendigkeit für Transferphase begründen)
- Konzeptioneller Ansatz zur bezirksübergreifenden Ergebnissicherung und zum bezirksübergreifenden Wissenstransfer
- Zweckmäßigkeit der geplanten Mittelverwendung, Nachvollziehbarkeit des Kostenplans

## 9. Aufgaben der Lead-Volkshochschule

- Leitung und Koordination des Transfer- bzw. Innovationsprojekts sowie der zugehörigen Kompetenzgruppe
- Administrative Abwicklung des Projekts (Antragstellung, Reporting, Mittelabruf)
- Erarbeitung, Dokumentation sowie Neu- und Weiterentwicklung der Projekt- und Kompetenzgruppenergebnisse (unterstützt durch die Kompetenzgruppen-Mitglieder im üblichen Rahmen der KG-Mitarbeit)
- Steuerung und Umsetzung des themenspezifischen bayernweiten Transfers (ebenfalls unterstützt durch die KG-Mitglieder und durch den Ausbau von Kompetenznetzwerken und Kooperationen zwischen den Volkshochschulen),
- Vernetzung mit den entsprechenden Fachbereichen der bvv-Geschäftsstelle sowie mit den anderen Kompetenzgruppen,
- Identifikation und Bearbeitung der wichtigsten Digitalisierungsbedarfe (z.B. mit Hilfe eines „Quick-Checks“ in den Volkshochschulen mit Bezugspunkt zum jeweiligen Projektthema),
- je nach Inhaltsschwerpunkt: Soforthilfe im Sinne vhs-passgenauer Beratung,
- je nach Inhaltsschwerpunkt: Vermittlung, Koordination und Monitoring von Leistungen durch Dritte

## 10. Auszahlung und Berichtswesen

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Antrag mittels Abrufformular. Die erste Tranche in Höhe von max. 10% der Gesamtfördersumme kann mit Projektbeginn abgerufen werden. Die zweite Tranche kann frühestens nach Verbrauch von 25%, und muss spätestens nach Verbrauch von 50% des bewilligten Fördervolumens abgerufen werden. Der Mittelabruf kann auf bis zu vier Tranchen aufgeteilt werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist mit dem zweiten und den ggf. weiteren Tranchenabrufen durch Vorlage eines Sach- und Finanzberichts gemäß Berichtsvorlage nachzuweisen. Auf Aufforderung sind die entsprechenden Belege einzureichen. Der erste Sach- und Finanzbericht inkl. zweitem Tranchenabruf ist spätestens zur Hälfte der Projektlaufzeit, der zweite Sach- und Finanzbericht inkl. dritten oder ggf. vierten Tranchenabruf zum Abschluss des Projekts einzureichen. Die letzte Tranche wird nach Projektende ausgezahlt und setzt die Annahme des finalen Sach- und Finanzberichts durch den Vorstand voraus. Die Auszahlung der Tranchen bedarf der Freigabe durch den Vorstand.

Es können nur Mittel erstattet werden, die innerhalb der Projektlaufzeit verausgabt wurden.

## 11. Abbruch und Rückzahlungen

Bei drohendem vorzeitigem Abbruch ist vorab ein Klärungsgespräch mit Vorstand und Servicestelle Digitalisierung zu führen. Sollte der Abbruch vollzogen werden, erfolgt die Auszahlung nach Annahme des Sach- und Finanzberichts durch den Vorstand. Angefallene Kosten werden nach Nachweis erstattet. Bereits ausgezahlte Mittel müssen bei fehlendem Nachweis der Verausgabung vom Fördermittelempfänger zurückerstattet werden.

## 12. Nebenbestimmungen

### Rechteeinräumung

Sofern im Rahmen eines geförderten Projekts von den beteiligten Volkshochschulen oder von Dritten Auftragnehmern Arbeitsergebnisse erstellt werden, insbesondere Textbeiträge,

Website-Inhalte, Videobeiträge, Fragebögen, Leitfäden, Schulungsmaterialien, Auswertungsergebnisse, Prozessdokumentationen, Mobile Apps, Plattformen zum Datenaustausch, Schnittstellen, oder Software ("Projektergebnisse"), räumen die beteiligten Volkshochschulen dem bvv sämtliche Rechte ein.

Die beteiligten Volkshochschulen räumen dem bvv an den Projektergebnissen im Zeitpunkt ihrer Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare, einfache und unwiderrufliche Recht für sämtliche bekannte Nutzungsarten ein. Insbesondere räumen die beteiligten Volkshochschulen dem bvv folgende Nutzungsrechte an den Projektergebnissen ein:

- die Projektergebnisse in beliebiger Zahl und in beliebigen Verfahren zu beliebigen Zwecken zu vervielfältigen (Recht gemäß § 16 UrhG);
- die Projektergebnisse in beliebigen Publikationen und auf beliebigen Bild- oder Tonträger zu verbreiten (Recht gemäß § 17 UrhG);
- die Projektergebnisse vorzutragen sowie auf- und vorzuführen, auch mittels Bild- und Tonträger (Rechte gemäß §§ 19, 21 UrhG),
- die Projektergebnisse selbst oder durch Dritte zum Abruf für beliebige Nutzer und über beliebige Techniken über Internet-Angebote oder sonstige Computernetzwerke (einschließlich Websites, Smartphone-Apps und Social Media-Plattformen) öffentlich zugänglich zu machen (Recht gemäß § 19 a UrhG);
- die Projektergebnisse selbst oder durch Dritte öffentlich auszustrahlen (Recht gemäß § 20 UrhG);
- die Projektergebnisse selbst oder durch Dritte beliebig umzugestalten, zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen, zu ändern und mit anderen Werken zu verbinden (Recht gemäß § 23 UrhG).

Die Rechtseinräumung gemäß umfasst auch eine Benutzung von Teilen der Projektergebnisse sowie die Nutzung der bearbeiteten Projektergebnisse in dem bestimmten Umfang.

Die beteiligten Volkshochschulen sind verpflichtet, vor Beginn der Entwicklung der Projektergebnisse, mit sämtlichen an der Entwicklung der Projektergebnisse Beteiligten, insbesondere Mitarbeitern, freien Mitarbeitern und Dritten Auftragnehmern Vereinbarungen zu treffen bzw. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die beteiligten Volkshochschulen über sämtliche Rechte verfügen, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

Die beteiligten Volkshochschulen garantieren, dass (i) sie über alle für die Rechtseinräumung erforderlichen Rechte verfügen, (ii) es ihnen rechtlich und tatsächlich möglich ist, dem bvv diese Rechte wirksam einzuräumen, (iii) die Projektergebnisse frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgegenständlichen Rechtseinräumung entgegenstehen könnten und (iv) durch die vertragsgemäße Nutzung der Projektergebnisse keine Rechte Dritter verletzt werden. Urheberrechte und Datenschutzrechte Betroffener bleiben unberührt.

### 13. Zusätzliche Beratungsleistungen

Für die Vorbereitung der Antragstellung können zusätzliche Beratungsleistungen bezuschusst werden. Diese sind von der antragstellenden Volkshochschule informell zu beantragen. Der Zuschuss beläuft sich auf maximal 1.000,00 €. Die Abrechnung ist mit Belegen bei der Geschäftsstelle einzureichen.

## 14. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01. September 2024 in Kraft.

## 15. Anlagen

- [Ablauf Antrag vhsdigital.bayern](#)
- [Formular Förderantrag](#)
- [Formular Finanzplan](#)

Gez.

Der Vorstand des Bayerischen Volkshochschulverbandes

Stand: 29.07.2024